



FB: Schutzkonzept Besuchsregelung COVID-19

Schutzkonzept zur Besuchsregelung in unserer Einrichtung im Rahmen der Corona-Schutzverordnung, gültig ab dem 23. Oktober 2020

Einführung:

Aufgrund der weltweit auftretenden Covid-19 Pandemie hat die hessische Landesregierung im September 2020 den Pflegeeinrichtungen auferlegt ein neues Schutzkonzept zur Regelung der Besuchsmöglichkeiten und dem Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zu erstellen.

Unser Schutzkonzept Besuchsregelung COVID-19 ist eng angelehnt an das „Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen...“ des Landes Hessen.

1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Durch dieses Schutzkonzept wird einem Bewohner ermöglicht bis zu **dreimal pro Woche** für jeweils maximal **1 Stunde** Besuch durch maximal **2 Personen** in der Einrichtung zu erhalten.

Bei Bewohnern in Doppel- bzw. Mehrbettzimmern ist vorab eine telefonische Anmeldung auf dem Wohnbereich, zusätzlich zur Registrierung, notwendig, um Wartezeiten und ggf. Besucheransammlungen zu vermeiden.

Von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 18.00 Uhr und Samstag und Sonntag von 14.00 bis 18.00 Uhr (Beginn letzter Termin 18.00 Uhr) können Besuche in unserer Einrichtung durchgeführt werden.

Beim Vorliegen von Atemwegsinfektionen, vor allem mit Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, ist ein Besuch in der Einrichtung nicht möglich!

Die Besuchsbeschränkungen sind in der Unterweisung aufgeführt.

Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Community-Masken“, Mund-Nasen-Schutz „OP-Maske o.ä.“) während des gesamten Besuches

Händedesinfektion vor und nach dem Besuch

Mindestabstand von 1,5 m zu allen Personen

Flächendesinfektion von besuchernahen Gegenständen und Oberflächen nach jedem Besuch

Besuch im Quarantänebereich der Einrichtung

- Ein Besuch in einem Quarantänebereich ist generell nicht möglich.

In besonderen Situationen (z.B. Sterbephase) des Bewohners kann im Einzelfall durch die Einrichtungsleitung auch ein Besuch des Bewohners im Quarantänebereich genehmigt werden.

Bei einem Besuch im Quarantänebereich sind strengere Schutzmaßnahmen vorgesehen. Hierüber wird der Besucher vor dem Besuch unterwiesen.

2. Information der Bewohner und Angehörigen / Besucher über die Besuchsregelungen

Unsere Bewohner wurden bereits durch die MA der Wohnbereiche und / oder des Sozialen Dienstes (oder andere Mitarbeiter) über die neuen Besuchsregelungen mündlich informiert. Das Konzept hängt als Aushang auf jedem Wohnbereich und ist auf unserer Homepage einzusehen.

Mindestens beim ersten Besuch (bei Bedarf auch bei jedem weiteren Besuch) werden die Angehörigen / Besucher von unseren Mitarbeitern unterwiesen (Unterweisung Schutzkonzept COVID-19, bzw. Unterweisung Schutzkonzept COVID-19 im Quarantäne-Bereich) und diese müssen die Unterweisung mit Unterschrift bestätigen.

3. Registrierung und Ablauf der Besuche

Jeder Besucher muss sich vor dem Besuch registrieren lassen. Dies beinhaltet den Namen / Vornamen, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuchs. Die Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch, geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte, für zuständige Behörden vorgehalten. Die Daten werden nach Ablauf der Frist gelöscht bzw. vernichtet.

Registrierung an der Rezeption:

Montag bis Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr und Freitag 09:00 – 14:00 Uhr

Registrierung im Cafe:

Freitag bis Sonntag 14:00 – 18:00 Uhr

Nach der Registrierung erhält der Besucher einen „Tagesaufkleber“, der sichtbar an der Kleidung angebracht werden muss. Dieser zeigt, dass der Besucher die Registrierung getätigt hat. Sollten ein Besucher ohne Tagesaufkleber angetroffen werden, ist unser Personal angewiesen, den Besucher zur Registrierung zu bitten!

Sollte die 1 Stunde abgelaufen sein, bitten wir die Besucher die Einrichtung zu verlassen, da maximal 20 Besucher gleichzeitig in der Einrichtung gestattet sind.

Rev. Nr. 4	Erstellt T. Lenz	Datum 23.10.2020	Genehmigt B. Rumler	Geltungsbereich Alle	Seite 1 von 2
---------------	---------------------	---------------------	------------------------	-------------------------	---------------



**FB: Schutzkonzept
Besuchsregelung COVID-19**

Der Besucher kann nach Rücksprache mit dem Wohnbereich, wenn keine sonstigen Aspekte dagegensprechen, mit dem Bewohner die Einrichtung verlassen. Außerhalb der Einrichtung sind die Hygieneregeln entsprechend der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nach dem aktuellen Stand einzuhalten!

4. Risikobewertung

Die Einrichtung bewertet täglich die Risikosituation.

Hierzu wird das aktuelle Infektionsgeschehen der Kommune bzw. des Kreises betrachtet. Sollte die 7-Tage-Inzidenz wieder unter den Wert von 50 sinken, werden die Maßnahmen entsprechend angepasst. Dies erfolgt aufgrund der Allgemeinverfügung des Odenwaldkreises vom 22.10.2020 und ist vorerst bis 30.11.2020 gültig.

Bei einer Ausbruchsituation in der Einrichtung werden auch alle weiteren Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abgesprochen.

Rev. Nr. 4	Erstellt T. Lenz	Datum 23.10.2020	Genehmigt B. Rumler	Geltungsbereich Alle	Seite 2 von 2
---------------	---------------------	---------------------	------------------------	-------------------------	---------------